

Leitsätze für Diversität in der Kinder- und Jugendhilfe Sachsen-Anhalts

Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses (Stand 15.02.2016)

Kinder und Jugendliche in ihrer Vielfalt wahrzunehmen, ihren Differenzen ressourcenorientiert zu begegnen und sie in ihrer individuellen Kompetenz zu stärken, das ist ein wesentliches Anliegen diversitätsbewusster Kinder- und Jugendhilfe in einer heterogenen Gesellschaft.

Der Landesjugendhilfeausschuss Sachsen-Anhalt hat sich in seiner Sitzung am 16. Februar 2015 einstimmig dafür ausgesprochen, für Sachsen-Anhalt Leitsätze für Diversität in der Kinder- und Jugendhilfe zu erarbeiten. Im Beschlusstext steht:

"Mit diesen Leitsätzen wollen die Träger der Jugendhilfe ihrer Arbeit zur Förderung und Stärkung von Kindern und Jugendlichen einen Rahmen geben und sich auf Grundlinien für eine diversitätsbewusste Praxis verpflichten."

Diese Leitsätze haben empfehlenden Charakter und sollen dazu beitragen, Differenzlinien und damit verbundene Benachteiligungen sowie Diskriminierungen bewusster wahrzunehmen und entgegenwirken sowie die Entwicklung konkreter einrichtungsbezogener Handlungsmodelle unterstützen.

Eine diversitätsbewusste Praxis beachtet die Vielfaltskategorien und entwickelt eine intersektionale Perspektive auf Mädchen* und Jungen*¹. Die hier vorliegenden Leitlinien orientieren sich am Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und an den Dimensionen der Vielfalt nach Gardenswartz und Rowe: „4 Layers of Diversity“².

Ziel des AGG ist es, „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechtes, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“ (AGG vom 14. August 2006, § 1)

Die hier aufgezählten Diskriminierungsmerkmale finden sich auch in den Kategorien der inneren Dimensionen des Vielfaltsbegriffes.

Im Folgenden werden in der durch das AGG vorgegebenen Reihenfolge fünf Leitsätze dargestellt, die von sachsen-anhaltischen Expert*innen der jeweiligen Themenfelder erarbeitet und in ihren Zusammenhängen diskutiert wurden. Dabei wird für jeden Leitsatz dem Aufbau: Vorbemerkungen, Grundsätze und erste Empfehlungen gefolgt. Die Autor*innen der Leitsätze stehen für Rückfragen und Vertiefungen zur Verfügung.

Diese Leitsätze, wurden vom Landesjugendhilfeausschuss zur Kenntnis genommen und als Empfehlung an die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe auf Landes- und kommunaler Ebene weitergeleitet.

¹ Hinweis: In der vorliegenden Veröffentlichung wird u.a. die queere Schreibweise des Asterisk [*] genutzt. Der Stern hat die Intension, Geschlechtervielfalt zu verdeutlichen und sämtliche Identitätsformen zu berücksichtigen. Den Autor*innen der einzelnen Expertisen wurden keine sprachlichen Vorgaben gemacht, sie verwenden die für sie jeweilig passenden Schreibweisen.

² vgl. charta-der-vielfalt.de

GLIEDERUNG DER LEITSÄTZE

1. Leitsatz: Interkulturalität
Mamad Mohamad, Landesnetzwerk Migrantenorganisationen Sachsen-Anhalt e.V.
2. Leitsatz: Gender, geschlechtliche Identitäten und sexuelle Orientierung
Ants Kiel, Begegnungs- und Beratungs-Zentrum „lebensart“ e. V. und
Dr. Kerstin Schumann, Kompetenzzentrum geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe
Sachsen-Anhalt e.V
3. Leitsatz: Interreligiosität
Stefan Brüne, Kinder- und Jugendpfarramt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
4. Leitsatz: Körperliche, psychische, soziale und kognitive Fertigkeiten
Adina Küchler, Bildungswissenschaftlerin
5. Leitsatz: Alter – Kinderrechte
Katrin Thäger, Kinderbeauftragte der Landeshauptstadt Magdeburg
Nicole Anger: Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V.

1. LEITSATZ: INTERKULTURALITÄT

VORBEMERKUNG

Interkulturelle Aufgeschlossenheit, erfolgreicher Umgang mit Vielfalt und die Akzeptanz unterschiedlicher Lebensweisen sind Kompetenzen, die nicht nur in der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe an Bedeutung zunehmen. Für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund gehört das Leben in unterschiedlichen kulturellen Milieus zum Alltag. Auch Mädchen* und Jungen* aus dem bestehenden Sozialgefüge profitieren davon, dass sie lernen, sich in einer kulturell vielfältigen Gesellschaft zu behaupten. Dazu brauchen sie ein Umfeld, das ihnen einen selbstbewussten und selbstverständlichen Umgang mit verschiedenen Kulturen ermöglicht. Pädagogische Fachkräfte spielen dabei eine zentrale Rolle, insbesondere wenn es gilt, Kindern und Jugendlichen erfolgreiche Interaktionserfahrungen in kultureller Vielfalt zu ermöglichen.

Interkulturalität in der Kinder- und Jugendhilfe fordert nicht nur die Akzeptanz von anderen biografischen Hintergründen, Lebensstilen und Sichtweisen, sondern auch selbstkritisches Hinterfragen und die Veränderung eigener Einstellungen und Handlungsrouinen sowie Reflexionsprozesse mit einem hohen fachlichen und persönlichen Anspruch. Für eine interkulturelle Öffnung und die Stärkung interkultureller Kompetenzen gilt es, Lernprozesse anzustoßen, die Partizipation aller Mädchen* und Jungen* zu ermöglichen sowie als Fachkraft eine eigene Haltung zu entwickeln, um den Kindern und Jugendlichen Orientierung bieten zu können. Jenseits der urbanen Zentren in Sachsen-Anhalt gab es bisher kaum interkulturelle Kontakte, sodass im ländlichen Raum oft ein von Vorurteilen und Ressentiments geprägtes Menschenbild von Migrant*innen vorherrscht. Daher ist in diesen Räumen für die wenigen Migrant*innen durchaus ein deutlich höheres Risiko vorhanden, Opfer von fremdenfeindlicher Diskriminierung und Gewalt zu werden. Die Erwachsenen erfüllen eine Vorbildfunktion und deren Haltungen sind prägend, ebenso wie die Sozialisationserfahrungen in den Einrichtungen für Kinder und Jugendliche.

GRUNDSÄTZE

Um mit Vielfalt und mit Unbekanntem angemessen umgehen zu können, ist die Entwicklung eines multiperspektivischen Menschen- und Gesellschaftsbildes Voraussetzung. Das bedeutet, fremde wie auch eigene Kulturphänomene erst einmal kritisch aus ihrem jeweiligen Kontext heraus zu verstehen und zu beurteilen. Es gilt, die Überzeugung zu gewinnen und zu vertreten, dass Menschen verschieden, aber gleichwertig sind. Dies könnte dazu führen, die eigenen, individuellen kulturgebundenen Maßstäbe nicht als a priori und kulturübergreifend anzusehen-

Was macht nun eine bewusste Interkulturalität in Einrichtungen aus?

Eine interkulturelle Bildung:

- stellt bestehende Hierarchien zwischen Angehörigen verschiedener Kulturen und daraus resultierende Dominanzphänomene in Frage.
- lenkt den Blick bewusst auf strukturelle Gemeinsamkeiten und Unterschiede (Differenzerfahrungen).
- fragt danach, wie die Bezugsgruppe die Identität der Kinder und Jugendlichen prägt.
- heißt, den kulturellen Reichtum der Gesellschaft in seiner Vielfalt mit den Kindern und Jugendlichen zu erschließen (Gedichte, Erzählungen, Musik, Theater, Kunst etc.).
- heißt, dass Elemente aller (Familien)Kulturen und aller Sprachen der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen hörbar und sichtbar sind (Lernmaterialien).
- erkennt ein wichtiges Anliegen in der Reflexion und im Austausch mit Kolleg*innen über ihre eigene Herkunft und ihre gegenwärtige Bezugsgruppenzugehörigkeit.

ERSTE EMPFEHLUNGEN

Interkulturelle Kompetenz

Interkulturelle Kompetenz ist die Fähigkeit, effektiv und erfolgreich mit Menschen verschiedener Herkunft, Sozialisation und Lebensentwürfe zu kommunizieren. Voraussetzung dafür ist die Reflexion der eigenen Sichtweisen und Deutung der Welt, in ihrer Gebundenheit an den Kontext der eigenen Erfahrungen. Interkulturelle Kompetenz ist die Bereitschaft, die eigene Weltsicht als eine mögliche unter vielen zu verstehen und anzuerkennen, dass es noch andere Wahrnehmungsmuster und Perspektiven gibt. Interkulturelle Kompetenz ermöglicht somit eine gelungene Kommunikation zwischen Menschen unterschiedlicher Kulturen, bei der es allen Seiten gelingt, in einem gleichberechtigten dialogischen Aushandlungsprozess um Bedeutungsinhalte zu einer Lösung zu gelangen. Hierzu ist ein hohes Maß an Ambiguitätstoleranz nötig, also die Fähigkeit, Unbekanntes, Verschiedenheit, Mehrdeutigkeit und Widersprüchlichkeit auszuhalten und nicht alle auftretenden Fragen abschließend klären zu können. Außerdem sind Offenheit und Anerkennung wichtige Voraussetzungen in der interkulturellen Kommunikation sowie die Bereitschaft, die eigene Verstehensleistung zu hinterfragen.

Interkulturelles und vorurteilsbewusstes Lernen

Werden kindliche/jugendliche Lernprozesse alltagstheoretisch betrachtet, wird angenommen, dass jüngere Mädchen* und Jungen* eher auf konkrete Situationen und Erfahrungen reagieren und eigentlich noch nicht zu Vorurteilen oder Verallgemeinerungen neigen. Das ist nur mit Einschränkungen richtig. Im Vergleich zu Jugendlichen und Erwachsenen reagieren jüngere Kinder tatsächlich unmittelbar auf die jeweiligen konkreten Situationen, aber sie bilden gleichzeitig verallgemeinernde Konzepte. Einstellungen zu anderen Sprachen und Kulturen kommen spätestens im Schulalter zum Tragen, beispielsweise in Form eines selbstverständlichen Umgangs mit anderen und einer Neugierde oder aber in Form von Vorurteilen und Ängsten, die in bestimmten Verhaltensweisen zu beobachten sind. Es reicht also nicht aus, wenn Mädchen* und Jungen* unterschiedlicher Herkunft, Sozialisationen und Lebensentwürfe sich gut verstehen und miteinander spielen. Vielmehr geht es darum, dass Kinder und Jugendliche frühzeitig lernen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu erkennen, um diese nicht als Bedrohung, sondern als Bereicherung

interpretieren zu können. Darüber hinaus ist es immens wichtig, Kinder und Jugendliche für Ungleichbehandlung und Diskriminierung zu sensibilisieren, damit sie menschenverachtende Einstellungen, eventuell auch in der eigenen Familie, erkennen und kritisieren können.

Arbeit in interkulturellen Teams

Eine wichtige Funktion im Öffnungsprozess spielt die Diversität im Kollegium. Z. B. können Mitarbeiter*innen mit Migrationshintergrund vorhandene sprachliche und kulturelle Kommunikationsbarrieren abbauen. Durch eine gemeinsame Sprache entsteht ein Gefühl der Zugehörigkeit. Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund entwickeln Vertrauen und fühlen sich verstanden. Gleichzeitig ist dies ein wichtiges Signal für Eltern bzw. Personensorgeberechtigte und verhindert, dass menschenfeindliche Einstellungen und Vorurteile bestimmten Gruppen gegenüber im Kollegium gepflegt werden.

Die Arbeit im interkulturellen Team bietet die Chance zu umfangreichen Lernprozessen. Interdisziplinär und interkulturell ausgerichtete geschlechterparitätisch besetzte Teams ermöglichen die kreative Auseinandersetzung von heterogenen Fachlichkeiten und Persönlichkeiten mit ihren verschiedenen Denk- und Arbeitsweisen. Im interkulturell reflektierenden Team werden interkulturelle Kompetenzen gefördert und der erfolgreiche Umgang mit Unterschiedlichkeit wird erlernt.

Verantwortungsübernahme durch den Träger

Interkulturelle Kompetenz darf nicht allein den Mitarbeiter*innen überlassen werden. Organisations- und Leitungsstrukturen müssen interkulturell kompetentes Handeln unterstützen, eine Verankerung in Konzeptionen und Leitbildern ist notwendig; die interkulturelle Öffnung kann nur als Teil der allgemeinen Entwicklung einer Organisation funktionieren und setzt eine lernfähige Struktur und Haltung voraus. Träger sind dafür verantwortlich, die kontinuierliche Überprüfung der Arbeitsstrukturen auf ihre interkulturelle Sensibilität hin durch geeignete Kontrollinstrumente zu gewährleisten. Die Konzipierung und konsequente Durchführung von Fortbildungen zu interkulturellen Themen - vor allem aber auch die Einführung der Supervision, der Praxisberatung und Organisationsentwicklung - gehören mit in deren Verantwortungsbereich. Nur durch eine kontinuierliche Reflexion des Prozesses der interkulturellen Öffnung kann diese verfestigt werden. Nötig ist eine Personalpolitik des Trägers, die die interkulturelle Kompetenz der Mitarbeiter*innen systematisch fördert, z. B. die Einstellung von Personal mit Migrationshintergrund befördert und geeignete Formen der Zusammenarbeit im interkulturellen Team bereitstellt.

Nicht nur die Mitarbeiter*innen und Einrichtungen, sondern auch die Träger sollten ihre interkulturelle Öffnung öffentlich demonstrieren. So können Zugangsbarrieren, die auf Informationsdefiziten beruhen, abgebaut und positive Signale für eine interkulturelle Öffnung weiterer Träger gesendet werden. Neben mehrsprachigen Informationsbroschüren und Hinweisschildern kann z. B. auch eine Kooperation mit Multiplikator*innen interkultureller bzw. migrantischer Netzwerke eine wirkungsvolle Maßnahme sein.

Mamad Mohamad: Landesnetzwerk Migrantenorganisationen Sachsen-Anhalt e.V.

LEITSATZ: GENDER, GESCHLECHTLICHE IDENTITÄTEN UND SEXUELLE ORIENTIERUNG

VORBEMERKUNG

Geschlechtergerechtigkeit scheint nichts Neues. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau ist im Grundgesetz Artikel 3 festgeschrieben, im SGB VIII § 9/3 findet sich u.a., dass die Benachteiligungen von Mädchen und Jungen abzubauen sind. Seit der Festschreibung im Vertrag von Amsterdam 1997/1999 ist die Strategie des Gender Mainstreaming Ziel der Europäischen Union, übernommen durch die Bundesrepublik und auch durch Sachsen-Anhalt. Die dahinter liegende Idee ist es, beide Geschlechter und ihre Bedürfnisse gleichrangig in den Blick zu nehmen und Benachteiligungen bei Frauen und bei Männern abzubauen. Dass dies noch nicht durchgängig gelungen ist, zeigen Phänomene wie die gläserne Decke, die beobachtbare Retradierung der Frauenrolle (z.B. Mutter als Hilfslehrerin), der Gender Pay Gap, die festzustellende Retradierung der Männerrolle (z.B. Anforderungen an männliche Stärke) oder die aktuell erlebbaren Versuche der Verstärkung der Zuschreibungen in öffentlichen und privaten Medien (z.B. Pinkifizierung).

Daneben hat sich mittlerweile der öffentliche und theoretische Diskurs weiterentwickelt. Die automatisierte binäre Zuschreibung von Männlichkeit und Weiblichkeit wird hinterfragt, Aspekte der Geschlechtervielfalt treten in den Mittelpunkt. Soziale Erwartungen, gekoppelt an die naturgegebenen Differenzen, an als Frau oder Mann gelesene Wesen, schließen andere aus. Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe treffen in ihrer Arbeit täglich auf die Vielfalt und Unterschiedlichkeit von Kindern und Jugendlichen, von Mädchen* und Jungen*. Sie beobachten zum Teil mit Verunsicherung, wenn Jungen* z. B. Kleider tragen oder sich schminken möchten oder Mädchen* erklären, eigentlich ein Junge* zu sein. Kinder, die intersexuell oder transident sind bzw. sich nicht „geschlechtstypisch“ verhalten, erleben teilweise negative Reaktionen von Erwachsenen und Gleichaltrigen.

Auch die sexuelle Orientierung beschäftigt Kinder und vor allem Jugendliche, aber auch Eltern und Fachkräfte. Ein Teil der Jugendlichen entwickelt eine nicht-heterosexuelle - also beispielsweise homo-, bi- oder pansexuelle - Identität. Trotzdem wird die Existenz von nicht-heterosexuellen Jugendlichen (auch) in der Kinder- und Jugendhilfe zum Teil nicht genügend wahrgenommen. Trotz Fortschritten in der rechtlichen Gleichstellung und gesellschaftlichen Akzeptanz ergeben aktuelle Studien (EMIS/DAH 2010/2013, Senat Berlin/CAU Kiel 2013, MIFKJF Rheinland-Pfalz 2015, DJI 2015), dass eine hohe Zahl von nicht-heterosexuellen und transidenten Jugendlichen Erfahrungen mit Diskriminierung, Gewalt und Benachteiligung machen müssen.

Erkennbar sind somit zwei Diskurse, die aufgrund der strukturellen Verankerung von Geschlecht als wesentliche Ordnungs- und Orientierungskategorie in der Kinder- und Jugendhilfe mehrdimensional betrachtet werden müssen. Zum einen ist es notwendig, Zuschreibungen und strukturelle Benachteiligungen aufgrund des Mädchen*- und Junge*seins aufzudecken und abzubauen und zum anderen ist das selbstverständliche Aufzeigen von Vielfalt und ein sensibler Umgang mit den Aspekten Geschlechteridentität und sexuelle Orientierung notwendig.

Geschlechtergerechtigkeit ist noch nicht zur Selbstverständlichkeit in der sachsen-anhaltischen Kinder- und Jugendhilfe geworden. Beide Diskurse, die gleichberechtigt verstanden werden müssen, unterliegen einem steten Rechtfertigungszwang.

GRUNDSÄTZE

Die sachsen-anhaltische Kinder- und Jugendhilfe kann einen wesentlichen Beitrag zur Aufhebung von Geschlechterstereotypen, zur Vorbeugung und Abbau von Diskriminierung in Bezug auf die Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung und zur Geschlechtergerechtigkeit in allen Feldern des SGB VIII leisten, indem sie folgenden Grundsätzen folgt:

1. Fremdwahrnehmung und -zuschreibungen beeinflussen die Ausprägung des Selbstkonzeptes von Kindern und Jugendlichen, von Mädchen* und Jungen*. Wenn diese negativ sind, können sie sich negativ auf die psychische Entwicklung auswirken.
Daher erkennt die sachsen-anhaltische Kinder- und Jugendhilfe das Recht auf Selbstbestimmung aller Menschen an, sofern ein Aspekt des Selbstkonzeptes nicht gegen das Strafgesetzbuch oder das Grundgesetz Deutschlands verstößt.
2. Mädchen* und Jungen* benötigen die Chance auf Selbstverwirklichung und zuschreibungsfreie Freiräume. Mitbedacht müssen dabei unterschiedliche Familienformen, verschiedene kulturelle Hintergründe und soziale Unterschiede, unter denen Kinder und Jugendliche heute aufwachsen und die eine Vielschichtigkeit in den Lebenslagen mit sich bringen.
Die sachsen-anhaltische Kinder- und Jugendhilfe setzt sich für eine konsequente Vermittlung von Gendersensibilität und Genderkompetenz bei Auszubildenden, Studierenden und Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe ein.
3. Die geschlechtliche Entwicklung und Herausbildung der Geschlechtsidentität verlaufen bei einigen Kindern und Jugendlichen nicht kongruent zu den herrschenden Geschlechternormen. Inter- und Transgeschlechtlichkeit sind Varianten der geschlechtlichen Entwicklung und des geschlechtlichen Erlebens.
Die sachsen-anhaltische Kinder- und Jugendhilfe erkennt die Vielfalt der geschlechtlichen Entwicklung und Identitäten an. Inter- und transgeschlechtliche Kinder und Jugendliche sollen akzeptierend begleitet, vor Diskriminierung geschützt und nicht pathologisiert werden.
4. Hetero-, Bi-, Pan- und Homosexualität sind gleichwertige Ausdrucksformen des sexuellen und emotionalen Begehrens sowie der sexuellen Identität, die zur Persönlichkeit des betreffenden Menschen gehören. Direkte und indirekte Diskriminierung sowie Stigmatisierung von Kindern und Jugendlichen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung sind häufige Ursachen für seelische und körperliche Erkrankungen.
Die sachsen-anhaltische Kinder- und Jugendhilfe begleitet Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg der sexuellen Selbstfindung akzeptierend. Sie unternimmt Aktivitäten und Maßnahmen, um Homophobie und Diskriminierung vorzubeugen und abzubauen.

ERSTE EMPFEHLUNGEN

Genderfragen, Aspekte der Geschlechtervielfalt und der sexuellen Orientierung müssen selbstverständlich in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe mitbedacht werden. Die folgenden Empfehlungen verstehen sich als wichtige Meilensteine, damit dies zur Realität wird. Empfohlen wird:

Die Beteiligung an der Erstellung bzw. Fortschreibung und Umsetzung der Landesprogramme „Landesprogramm für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt“ und „Gesamtgesellschaftlicher Aktionsplan für Akzeptanz von Lesben und Schwulen, Bisexuellen, Trans- und Intersexuellen und gegen Homo- und Transphobie (LSBTI)“.

Eine selbstverständliche geschlechtersensible Ausweisung der diversen Kinder- und Jugendhilfe-statistiken in den Einrichtungen, den Kommunen und landesweit (weiblich, männlich, queer). Ausweisung der gewonnenen Erkenntnisse im Kinder- und Jugendbericht des Landes sowie Beachtung in der örtlichen und überörtlichen Jugendhilfeplanung.

Die Verankerung von Antidiskriminierungsrichtlinien in Konzeptionen und Einrichtungsprofilen der Kinder- und Jugendhilfe und die Sichtbarmachung der Einrichtung als diskriminierungsfreier Raum.

Die Teilnahme von Leitungskräften der Kinder- und Jugendhilfe an Diversity-Trainings und Konzeptionsberatungen, die auch Genderfragen sowie die Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung berücksichtigen.

Der Kompetenzerwerb bei Fachkräften der sachsen-anhaltischen Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf die Vielfalt geschlechtlich-sexueller Identitäten, den Umgang mit Diskriminierung und die Lebenssituation von LSBTI in der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Nutzung von Gender Trainings, um strukturelle Benachteiligungen von Mädchen* und Jungen* im Arbeitsfeld zu erkennen und zu beseitigen.

Ein geschlechtersensibler Sprach- und Schriftgebrauch.

*Ants Kiel: Begegnungs- und Beratungs-Zentrum „lebensart“ e. V.
Fachzentrum für geschlechtlich-sexuelle Identität*

*Dr. Kerstin Schumann: KgKJH
Fachpolitische Servicestelle für Mädchen- und Jungenarbeit, Genderkompetenz und Geschlechtervielfalt*

3. LEITSATZ: INTERRELIGIOSITÄT

VORBEMERKUNG

Die multikulturelle Gesellschaft in Deutschland ist auch eine multireligiöse Gesellschaft. Nicht mehr nur in den Ballungszentren und großen Städten leben heute Menschen unterschiedlicher religiöser und weltanschaulicher Beheimatung Tür an Tür, sondern zunehmend auch in den ländlichen Regionen ist diese Vielfalt anzutreffen. Die Frage nach der unterschiedlichen religiösen Orientierung und daraus resultierenden Fragen an der Diversität von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ist bisher wenig diskutiert worden (vgl. Auernheimer, Interkulturelle Pädagogik. Eine kritische Zwischenbilanz, in: Zeitschrift für Pädagogik und Theologie, 2003). Menschen aus sehr unterschiedlichen Religions-gemeinschaften treffen mit einer unterschiedlichen Praxis, ihre Religion zu leben, aufeinander. Immer wenn diese sichtbar wird, kann dies zu Verunsicherung und Irritationen führen.

Die Ausübung der Religion steht unter besonderen Schutz. Art. 18 der Menschenrechte gesteht jedem zu, sich zu seiner Religion öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung von Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Die UN-Kinderrechte Charta steht in Art. 14 jedem Kind das Recht zu, sich frei und öffentlich zu einer Religion zu bekennen. Dieses Bekenntnisrecht darf nur eingeschränkt werden, wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet ist oder wenn die Grundrechte anderer verletzt werden.

Auch in der Landesverfassung des Landes Sachsen-Anhalt ist im Art. 9 Abs. 2 festgeschrieben, dass das Land die ungestörte Religionsausübung gewährleistet.

Dieses Recht hat natürlich auch Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe, wenn Menschen mit unterschiedlichen religiösen Praxen und Einstellungen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe besuchen oder wenn sie sich mit der Bitte um Unterstützung an die Jugendämter wenden.

Das SGB VIII fordert die nach diesem Gesetz handelnden Einrichtungen dazu auf, die religiöse Erziehung bzw. das Selbstbestimmungsrecht der Jugendlichen auch in religiösen Fragen zu beachten (SGB VIII § 9 Abs. 1).

Religion und Religionsausübung ist insofern keine private Angelegenheit. Die Gesellschaft darf die Religionsausübung aufgrund ihrer Regelungen nicht verhindern oder behindern. Angebote der Kinder- und Jugendhilfe dürfen nicht durch die Durchführung, Methodik oder in anderer Art und Weise verhindern, dass Teilnehmende ihre Religion ausüben können, beziehungsweise dass diese dadurch von dem Angebot ausgeschlossen wird sind.

GRUNDSÄTZE

Zur interreligiösen Kompetenz gehört das Wahrnehmen der eigenen Religion oder Weltanschauung mit ihren vielfältigen Ausprägungen und ihren Besonderheiten. Die Klärung des eigenen Standpunktes schafft die Möglichkeit, respektvoll und wertschätzend auf Menschen mit anderen religiösen Einstellungen zuzugehen. Voraussetzung für das Gelingen eines guten interreligiösen Miteinanders ist eine Haltung, die von Respekt und Interesse am Anderen geprägt ist. Dazu gehört die Kompetenz, Unbekanntem, Verschiedenem, Mehrdeutigem und Widersprüchlichem in den anderen Religionen und Weltanschauungen nicht mit Angst zu begegnen, sondern mit einer respektvollen Neugier. Dies erfordert:

1. die Unterschiede und Gemeinsamkeiten wahrzunehmen,
2. die unterschiedlichen Formen der Religionsausübung zu akzeptieren,
3. die eigene religiöse Anschauung oder die eigene Weltanschauung als eine unter vielen zu begreifen,
4. die unterschiedliche religiösen Anschauungen als gleichwertig zu betrachten,
5. die Widersprüchlichkeiten in den Religionsgemeinschaften wahrzunehmen und auszuhalten,
6. die Fähigkeit, zwischen religiöser Spiritualität und religiösem Fanatismus zu unterscheiden.

ERSTE EMPFEHLUNGEN

Bei allen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ist darauf zu achten, dass die religiöse Orientierung der Kinder und Jugendlichen respektiert und, sofern sie es sich wünschen, auch ein Raum geöffnet wird, um darüber zu diskutieren. Konfessionsgebundene und konfessionsungebundene Träger sollten innerhalb ihrer Arbeit für Menschen mit unterschiedlicher religiöser Orientierung oder Weltanschauung offen sein.

Die Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendhilfe sollten dazu ermutigt werden, ihre religiöse Orientierung oder ihre Weltanschauung zu reflektieren. Es sollte selbstverständlich sein, dass jeder Mitarbeitende auch in der Arbeit mit den jungen Menschen seine religiösen Überzeugungen und Weltanschauungen benennen kann, ohne andere Ansichten zu deklassieren oder zu versuchen, andere zu überzeugen. Dies erfordert ein hohes Maß an religiöser und reflektiver Kompetenz. Diese sollte durch den Anstellungsträger und durch den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe in angemessener Weise gefördert werden.

Die Träger sollten den ihnen anvertrauten jungen Menschen und ihren Mitarbeiter*innen ermöglichen, ihre Religion auszuüben und die jeweiligen religiösen Feste zu feiern.

Die Frage nach der interreligiösen Kompetenz und Diversität sollte ein fester Bestandteil der Konzepte der Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, der Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII und der Jugendhilfeplanung auf örtlicher und überörtlicher Ebene sein.

Stefan Brüne: Kinder- und Jugendpfarramt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

4. LEITSATZ: KÖRPERLICHE, PSYCHISCHE, SOZIALE UND KOGNITIVE FERTIGKEITEN

VORBEMERKUNG

Inklusion ist ein Menschenrecht. Es ist das Recht auf Aufmerksamkeit für die Einzigartigkeit aller Kinder und Jugendlichen sowie vom Ideal des gemeinsamen Lebens und Lernens aller Kinder und Jugendlichen mit der ganzen Bandbreite möglicher körperlicher, psychischer, sozialer und kognitiver Beschaffenheit, einschließlich aller vorkommenden Stärken und Schwächen, die die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe erschweren (vgl. Prengel, Annedore 2010: Inklusion in der Frühpädagogik. Bildungstheoretische, empirische und pädagogische Grundlagen. München: Deutsches Jugendinstitut, S.6 f.).

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung, häufig auch UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) genannt, hat sich Deutschland 2009 als Vertragsstaat verpflichtet, „[...] den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“ (Netzwerk Artikel 3 e.V. 2009: Schattenübersetzung UN-BRK, S. 4). Die UN-Behindertenrechtskonvention soll dazu beitragen, dass Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt alle Menschenrechte barrierefrei selbst verwirklichen können, wo notwendig auch mit Unterstützung. Für die Kinder- und Jugendhilfe ist dazu unter anderem in Artikel 30 der UN-BRK festgehalten: „Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Teilhabe an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, (...) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilhaben können (...).“ (a.a.O., S. 25). Die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität sind dabei als allgemeine Grundsätze anerkannt (a.a.O., S. 6).

Inklusion vs. Integration

Die Verwendung der Schattenübersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verdeutlicht bereits die Vielschichtigkeit des Inklusionsbegriffs. Sowohl im gesellschaftlichen als auch fachlichen Diskurs wird Inklusion häufig als Ablösung der Integration verstanden oder die beiden Begriffe werden synonym gebraucht. So wird auch in der offiziellen Übersetzung der Konvention der englische Begriff „inclusive“ irreführenderweise mit „integrativ“ übersetzt. Inklusion geht jedoch über den Begriff der Integration hinaus. Während sich Integration auf die Eingliederung von Personen in ein vorgegebenes gesellschaftliches System, dem sie sich anpassen müssen, bezieht, bedeutet im Unterschied dazu Inklusion, dass in einer vielfältigen Gesellschaft jeder bedingungslos einbezogen ist. Es wird nicht zwischen den Menschen unterschieden. Eine Zusammenführung mehrerer Lebenswelten ist selbstverständlich und die Eigenständigkeit jedes Einzelnen wird in jeder Situation gefördert. Es werden Gegebenheiten vorgefunden, die jedes Individuum gleichberechtigt teilhaben lassen.

GRUNDSÄTZE

Ziel des Inklusionskonzeptes ist es, Möglichkeiten zur Teilhabe bereitzustellen. Voraussetzung dafür muss sein, dass nicht mehr zwischen zwei Gruppen mit oder ohne Behinderung unterschieden, sondern sich der Heterogenität von Gruppen und Vielfalt von Kindern und Jugendlichen positiv zugewendet wird.

Niemand ist behindert. Wir behindern uns gegenseitig, wenn die von der Gesellschaft konstruierte Behinderung und nicht Kinder und Jugendliche als eigenständige Individuen im Vordergrund stehen.

Der erste Schritt ist, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zur gesellschaftlichen Mitverantwortung zu befähigen, wie es auch im Allgemeinen als Auftrag im SGB VIII §1 „Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe“ festgehalten ist. Barrieren können dabei in der Schaffung inklusiver Kulturen, der Etablierung inklusiver Strukturen und der Entwicklung inklusiver Praxen verringert werden. Aus diesen drei Dimensionen besteht der „Index für Inklusion“, den Tony Booth und Mel Ainscow entwickelten und Ines Boban und Andreas Hinz ins Deutsche übersetzt haben.

Der Index liefert entscheidende Anregungen zur Verbesserung und Entwicklung inklusiver Prozesse beziehungsweise zum Erwerb eines entsprechenden Organisationswissens (vgl. Boban, Ines/ Hinz, Andreas 2003: Index für Inklusion: Lernen und Teilhabe in der Schule der Vielfalt entwickeln. Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg: Fachbereich Erziehungswissenschaften).

1. Schaffung inklusiver Kulturen
Werden alle Mitglieder der Gemeinschaft zugleich als Lernende und Lehrende angesehen?
Haben alle Mitglieder der Gemeinschaft das Verständnis, dass Strukturen und Praktiken von Angeboten der Vielfalt der Kinder und Jugendlichen entsprechen müssen?
2. Etablierung inklusiver Strukturen
Werden die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen beim Prozess bedacht, die Räumlichkeiten für alle zugänglich zu machen?
Lassen sich alle Mitglieder der Gemeinschaft auf spezifische Kommunikationserfordernisse ein wie die Kommunikation über Talker, Bliss-Symbole, Mikroortanlage, dass Powerpoints vorgelesen werden, Filme Untertitel haben, oder Ähnliches?
3. Entwicklung inklusiver Praktiken
Wird die gesprochene und geschriebene Sprache für alle zugänglich gemacht? Sind zum Beispiel alle Dokumente in leichter Sprache und in barrierefreiem Kontrast vorhanden?
Können Kinder und Jugendliche mit körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen an allen Aktivitäten teilnehmen? Wie sind zum Beispiel die Teilhabechancen in Jugendverbänden mit helfenden und rettenden Tätigkeiten? (Vgl. Voigts, Gunda (2015): Kinder in Jugendverbänden. Eine empirische Untersuchung zu Strukturen, Konzepten und Motiven im Kontext der gesellschaftlichen Debatten um Inklusion. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich)

ERSTE EMPFEHLUNGEN

Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe ist ein fortwährender Prozess, in dem alle Beteiligten aushandeln, wie sie sich gegenseitig wahrnehmen, anerkennen und danach handeln.

Verantwortliche müssen sich mit Fragen zur möglichen Herausforderung des Perspektivenwechsels sowie damit möglicherweise zusammenhängenden Ängsten auseinandersetzen. Alle Beteiligten müssen lernen, dass eigene Handeln ständig zu reflektieren, um daraus unter anderem die eigene Praxis weiterentwickeln zu können. Dazu gehören Supervisionen und das Einräumen von genügend Zeit, um Erfahrungen auszutauschen.

Mit einer multiprofessionellen personellen Grundausstattung ist kooperatives Handeln unerlässlich. Dazu zählen zum Beispiel auch Beratungen zwischen den verschiedenen Ebenen, in denen alle Meinungen respektiert und geschätzt werden.

Zum Training der Kommunikationsfähigkeit gehört auch die Stärkung des Konfliktmanagements, zum Beispiel im Rahmen von Mediationstrainings. Zu den Anforderungen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gehört es darüber hinaus, dass die Verantwortlichen in der Unterstützten Kommunikation ausgebildet werden.

Alle Beteiligten müssen in der Lage sein, die vorhandene materielle Ausstattung zu analysieren und gegebenenfalls zu optimieren. Neben baulichen Veränderungen sind in der Kinder- und Jugendhilfe meistens die Haupt- und Ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen für schnelle und unbürokratische Lösungen gefordert. Dazu braucht es genügend Zeit und Freiräume.

Langfristig müssen Aus- und Weiterbildungsangebote zu spezifischen Qualifikationen für die Entwicklungsbereiche Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Sehen sowie Autismus zugänglich sein.

Von Vorteil ist es, für Angebote und in Einrichtungen Expert*innen auszubilden, die ihr erworbenes Wissen als Multiplikator*innen weitergeben. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind dabei Expert*innen in eigener Sache.

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt im Rahmen einer entsprechenden Anerkennungskultur alle Merkmale von Vielfalt und überwindet bestehende Hindernisse auch, indem sie zusätzlich zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern auch die Kooperation mit Trägern der Behindertenhilfe sucht.

Die finanziellen Mittel müssen für alle Umstrukturierungen zur Verfügung gestellt werden.

Um die Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen, psychischen, sozialen oder kognitiven Beeinträchtigungen zu erhöhen, braucht es für alle Akteur*innen Foren, in denen über Möglichkeiten des Erkennens, Erklärens, Verdeutlichens und Verstehens kontinuierlich diskutiert und die bisherige Umsetzung evaluiert werden kann.

Das Verständnis von Inklusion als Menschenrecht ist die Voraussetzung dafür, dass alle Kinder und Jugendlichen in aller Unterschiedlichkeit miteinander an allen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe teilhaben können.

4. LEITSATZ KINDERRECHTE

VORBEMERKUNG

Was bedeutet Kind sein in der heutigen Zeit?

Die Lebensphase „Kindheit“ kann aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet werden. Im Zusammenhang mit dieser Lebensphase findet man auch folgende Begrifflichkeiten:

Schulkindheit - Konsumkindheit - Verhäuslichung von Kindheit - Verinselung von Kindheit - Verplante Kindheit - Mediatisierung von Kindheit - Internationalisierung von Kindheit - Ungewisse Kindheit - Verrechtlichung von Kindheit - Ent-Ökonomisierung von Kindheit - Sentimentalisierung von Kindheit - Emotionalisierung von Kindheit - Familialisierung von Kindheit - Pädagogisierung von Kindheit - Kommerzialisierung von Kindheit - Privatisierung von Kindheit (vgl. Kränzl-Nagl/Mierendorff, SWS-Rundschau 47.Jg., Heft 1/2007:3-25)

Die Rechte von Kindern

Nach deutschem Recht ist Kind, wer noch nicht 14, Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (siehe § 1 Jugendschutzgesetz). Im Jugendarbeitsschutzgesetz § 2 ist die Grenze jedoch erst bei 15 Jahren gezogen. Im Kontext des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), des so genannten Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), ist Kind, „wer noch nicht 14 Jahre alt ist“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Das Bild vom Kind hat sich in den vergangenen Jahrhunderten gewandelt: So wurde z.B. in der weltlichen Lyrik des Hochmittelalters der Begriff „junc“ noch gleichgesetzt mit „einfältig“ (vgl. DJJ „Was für Kinder. Aufwachsen in Deutschland. Ein Handbuch, Kösel Verlag München 1993, S. 11). Heute sind Kinder Träger eigenständiger Rechte. Der Pädagoge, Arzt und Schriftsteller Janusz Korczak nimmt eine Vorreiterrolle in der Kinderrechtsdiskussion ein. In seinen Schriften appellierte er an die Erwachsenen, Kinder als vollwertige Menschen zu achten. Er formulierte Grundrechte für Kinder und setzte diese in seiner pädagogischen Praxis um. So rief er die erste Kinderzeitung der Welt ins Leben (1926) und erprobte verschiedene Formen des demokratischen Zusammenlebens von Kindern (z.B. Kinderparlament). Seine Haltung zu den Kindern wird beispielhaft in folgendem Zitat deutlich:

*"Du hast das Recht genauso geachtet zu werden, wie ein Erwachsener,
Du hast das Recht, so zu sein wie du bist.
Du mußt dich nicht verstellen und so sein, wie die Erwachsenen es wollen.
Du hast ein Recht auf den heutigen Tag,
jeder Tag deines Lebens gehört dir, keinem sonst.
Du, Kind, wirst nicht erst Mensch, du bist ein Mensch." Janusz Koczak*

Ein wichtiger Meilenstein in der Anerkennung der Rechte der Kinder war die Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention am 20. November 1989. Diese Konvention trat für Deutschland am 5. April 1992 in Kraft. In 54 Artikeln sind umfangreiche Überlebens-, Entwicklungs- und Schutzrechte für Kinder (hier bis zum 18. Lebensjahr) festgeschrieben. Das Regelwerk enthält aber auch Informations- und Partizipationsrechte. Hier ist insbesondere der Artikel 12 zu nennen, welcher die freie Meinungsäußerung des Kindes und dessen Berücksichtigung entsprechend seines Alters und der Reife sowie die Anhörung des Kindes in ihm betreffenden Gerichts- und Verwaltungsfragen

begründet. Mit der Ratifizierung der Konvention verpflichtete sich Deutschland, entsprechende Regelungen auch auf nationaler Ebene zur Sicherung und Umsetzung der Rechte von Kindern zu schaffen. Hier ist insbesondere das Kinder- und Jugendhilfegesetz zu nennen.

GRUNDSÄTZE

Der Leitgedanke des SGB VIII ist die Förderung und Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Darüber hinaus enthält es auch eine Reihe von Vorschriften zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie von Familien. Generelle Regelungen zur Beteiligung von jungen Menschen und Familien beschreiben der § 1 „Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe“, der § 5 „Wunsch- und Wahlrecht“ und der § 8 „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“, wonach Kinder und Jugendliche „entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen sind.“

Die Grundvoraussetzung von Demokratie ist Mitbestimmung. Es ist daher von elementarer Wichtigkeit für eine Demokratie, jungen Menschen von Anfang an altersangemessene Chancen zur Mitbestimmung einzuräumen und sie so mit den Verfahrensweisen und Möglichkeiten unserer Demokratie vertraut zu machen.

Wichtig ist dabei, dass Partizipation:

- junge Menschen als eigenständige Subjekte anerkennt,
- ehrlich von allen Beteiligten gewollt ist,
- alters- und zielgruppengerecht erfolgt,
- transparent und nachvollziehbar ist sowie
- Wirkung zeigt.

Auch wenn Kindern umfangreiche Rechte, insbesondere zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zugestanden werden, so ist dies nicht gleichbedeutend, dass ihre Meinungen auch entsprechend Gehör finden und ihre Interessen und Bedürfnisse bei Entscheidungen der Erwachsenen adäquat berücksichtigt werden. Eine immer wieder auftretende Vermischung/Subsummierung der Lebensphase Kindheit mit dem System Familie wird dagegen der biographischen Besonderheit und Komplexität des jungen Alters nicht gerecht.

Gerade in Institutionen, in denen klare Machthierarchien zugunsten der Erwachsenen herrschen, spielen die Meinungen von Kindern kaum eine Rolle. Dieses Ungleichgewicht wird auch als „Adultismus“ bezeichnet. „Der Begriff verweist auf die Einstellung und das Verhalten Erwachsener, die davon ausgehen, dass sie allein aufgrund ihres Alters intelligenter, kompetenter, schlicht besser sind als Kinder und Jugendliche und sich daher über ihre Meinungen und Ansichten hinwegsetzen. Adultismus ist eine gesellschaftliche Macht- und Diskriminierungsstruktur, die durch Traditionen, Gesetze und sozialen Institutionen untermauert wird.“ (Ritz, Manuela 2008: Kindsein ist kein Kinderspiel Adultismus – (un) bekanntes Phänomen. In Wagner, Petra - Hrsg: „Handbuch Kinderwelten. Vielfalt als Chance – Grundlagen einer vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung)

Durch diese ungleichen Machtverhältnisse erfahren Kinder oft frühzeitig eine Diskriminierung aufgrund ihres Alters. Worte von Erwachsenen, wie z.B. „Das verstehst du ja noch nicht.“ „Dafür bist du noch zu klein,“ manifestieren diese Tatsache. Auf der anderen Seite gibt es zahlreiche positive Beispiele für die erfolgreiche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, die zeigen, wie kompetent und engagiert sich junge Menschen in die Gestaltung ihres Lebensumfeldes einbringen können.

Ob in Kinderräten, Kinderversammlungen oder auch in den vielfältigen Formen zur Beteiligung von Jugendlichen in den Kinder- und Jugendhäusern, in Jugendverbänden oder Jugendinitiativen – hier finden die Meinungen der Kinder und Jugendlichen Gehör und sie werden mit ihren Interessen, Wünschen und Bedürfnissen ernst genommen. Auf der Basis demokratischer Verfahren entwickeln Kinder und Jugendliche eigenständige Lösungswege und erfahren auf diese Weise eine Selbstwirksamkeit, die ihr Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl stärkt. Insofern ist die kontinuierliche Beteiligung junger Menschen auf unterschiedlichen Ebenen (Kommune, Land, Bund) eine Gemeinschaftsaufgabe und erfordert die konsequente Berücksichtigung und Umsetzung geltendes Recht.

ERSTE EMPFEHLUNGEN

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind bekannt zu machen und bei allen Entscheidungen, welche die Interessen der jungen Menschen berühren, vorrangig zu berücksichtigen.

In Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendhilfegesetz, Kinderförderungsgesetz, Schulgesetz des Landes Sachsen Anhalt, Kommunalverfassungsgesetz etc.) sind verschiedene Partizipationsmodelle zu entwickeln und zu fördern.

Weiterbildungsangebote zu den Themen „Kinderrechte/Kinderbeteiligung/Beschwerdeverfahren“ sind auszubauen.

Interessenvertretungen für Kinder und Jugendliche sollen gestärkt und ihr landesweiter Austausch gefördert werden.

Die Ideen der Kinder und Jugendlichen, welche im Rahmen des Programms „Jugend Macht Zukunft“ zusammengetragen wurden, finden Berücksichtigung bei der Weiterentwicklung des jugendpolitischen Programms der Landesregierung.

Junge Menschen brauchen Freiräume ohne staatliche oder gesellschaftliche Vordefinitionen, in denen so wenig wie möglich von außen gesteuert und vorgegeben wird. Sie brauchen Räume, in denen sie Erfahrungen sammeln und sich erproben können. Gelingen gehört hier genauso dazu wie Scheitern. Junge Menschen brauchen Zeit, um ihre Persönlichkeit zu entwickeln und ihren Weg zu finden.

Kinder und Jugendliche brauchen ein vielfältiges und kontinuierliches Angebot aus Bildung, Freiräumen und Freizeitgestaltung und zwar zusätzlich zum schulischen und familialen Bereich. Nur so können sie sich zu gesellschaftlich aktiven, selbstbestimmten Persönlichkeiten entwickeln.

Absenkung des Wahlalters insb. bei Landtagswahlen - als konsequente Weiterführung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an politischen Entscheidungen

Landesprogramm: Gesamtkonzept bzgl. der umfassenden Mitbestimmung aller jungen Menschen
Ressortübergreifende Beteiligung und Berücksichtigung der Bedarfe von Kindern

Katrin Thäger: Kinderbeauftragte der Landeshauptstadt Magdeburg

Nicole Anger: Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V.

